Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/03/30 Senat-MD-91-144

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.03.1992

Rechtssatz

Die Voraussetzungen zur Anwendung des §21 VStG liegen nicht vor, da die begangenen Übertretungen (siehe dazu Rechtssätze 1 und 2) als dem Tatbild voll entsprechend anzusehen sind, und es keinerlei Hinweise auf einen verminderten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat gibt. Die Folgen der Übertretung sind nicht als unbedeutend anzusehen, da die Durchführung berufsfremder Tätigkeiten durch die Jugendlichen zu einer Verkürzung der berufsadäquaten Ausbildung im selben Zeitausmaß führt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at